

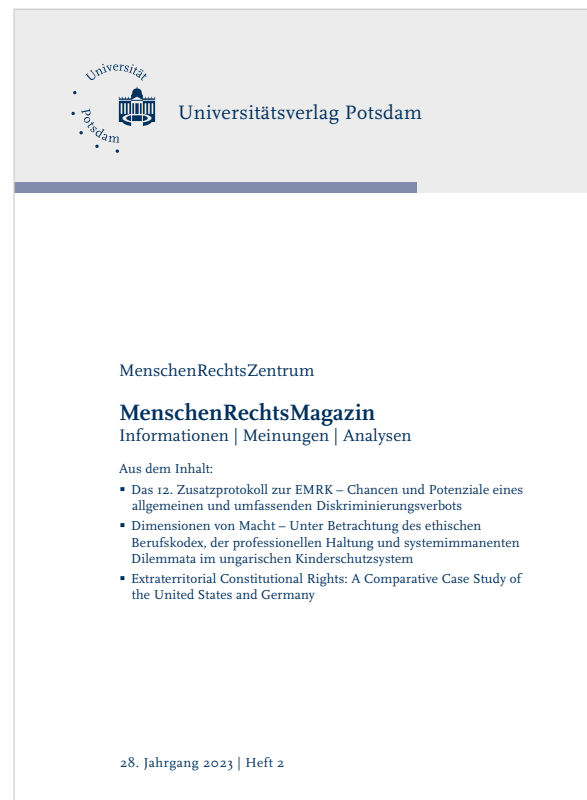
Artikel erschienen in:

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin ; 28 (2023) 2

2023 – 82 S.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-60757>



Empfohlene Zitation:

Theresa Lanzl: Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2022 – Teil II: Individualbeschwerden, In: MenschenRechtsMagazin 28 (2023) 2, S. 151–169.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-60997>

Soweit nicht anders gekennzeichnet, ist dieses Werk unter einem Creative-Commons-Lizenzvertrag Namensnennung 4.0 lizenziert. Dies gilt nicht für Zitate und Werke, die aufgrund einer anderen Erlaubnis genutzt werden.

Um die Bedingungen der Lizenz einzusehen, folgen Sie bitte dem Hyperlink:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2022 – Teil II: Individualbeschwerden

Theresa Lanzl

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Das Individualbeschwerdeverfahren
- III. Statistische Angaben
- IV. Zulässigkeitsfragen
- V. Materiellrechtliche Fragen

I. Einführung

Dieser Beitrag setzt die Berichterstattung über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen (im Folgenden: Ausschuss) im Jahr 2022 fort.¹ Während sich der erste Teil mit den allgemeinen Ereignissen und der Auswertung von Staatenberichten im Berichtszeitraum 2022 (134. bis 136. Sitzung) befasste, widmet sich dieser Beitrag den vom Ausschuss im Jahr 2022 entschiedenen Individualbeschwerden und knüpft damit an den Bericht für das Jahr 2021 an.²

II. Das Individualbeschwerdeverfahren

Das 1. Fakultativprotokoll zum Zivilpakt (FP I)³ ermöglicht es Einzelpersonen, auf der Grundlage der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im

Folgenden: Zivilpakt/Pakt)⁴ garantierten Rechte eine Beschwerde an den Ausschuss zu richten. Im Gegensatz zum Staatenbeschwerdeverfahren nach Art. 40 Abs. 1, das für jeden Vertragsstaat obligatorisch ist, ist das Individualbeschwerdeverfahren fakultativ. Der Ausschuss ist für die Entgegennahme und Prüfung von Individualbeschwerden nur dann zuständig, wenn der betreffende Staat das Zusatzprotokoll ratifiziert hat.

Die Zulässigkeit der Beschwerde richtet sich nach dem FP I, der Ablauf des Verfahrens nach der Verfahrensordnung (VerfO)⁵. Das Verfahren wird gemäß Art. 2 FP I durch die schriftliche Einreichung der Beschwerde eingeleitet. Kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde unzulässig ist, wird diese Entscheidung mittels einer Inadmissability Decision der beschwerdeführenden Person und dem betroffenen Vertragsstaat mitgeteilt.

Ist die Beschwerde zulässig, so prüft der Ausschuss ihre Begründetheit anhand der im Zivilpakt und im Zweiten Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe (FP II)⁶ verbürgten Rechte, soweit diese für den Vertragsstaat gelten. Der Ausschuss

1 Siehe bereits *Navin Mienert*, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2021 – Teil I: Staatenberichte, in: MRM 28 (2023), S. 50–73.

2 Siehe *Theresa Lanzl*, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2021 – Teil II: Individualbeschwerden, in: MRM 27 (2022), S. 140–158.

3 Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 302; BGBl. 1992 II, S. 1247.

4 International Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1524. Alle im Folgenden genannten Artikel sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, solche des Zivilpaktes.

5 Rules of Procedure of the Human Rights Committee in der Fassung vom 4. Januar 2021, UN Dok. CCPR/C/3/Rev.12.

6 Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the abolition of the death penalty vom 15. Dezember 1989, UNTS Bd. 1642, S. 414; BGBl. 1992 II, S. 391.

teilt den Parteien seine Entscheidung in Form einer Auffassung (view) mit.

Auch wenn diese Auffassungen mangels entsprechender gesetzlicher Regelung formell nicht rechtsverbindlich sind,⁷ sind die Staaten nach Art. 2 verpflichtet, die Bestimmungen des Zivilpaktes einzuhalten und umzusetzen sowie Rechtsbehelfe zur Geltendmachung von Menschenrechtsverletzungen zu schaffen und insbesondere deren Durchsetzung nach Art. 2 Abs. 3 lit. c zu gewährleisten. Darüber hinaus hat der Ausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 33⁸ zu den Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem FP I ausgeführt, dass diese zumindest nach Treu und Glauben zur Kooperation und zur Einhaltung des im Rahmen des FP I vorgesehenen Individualbeschwerdeverfahrens verpflichtet sind. Diese Verpflichtungen wurden in den letzten Jahren regelmäßig in Fällen thematisiert, so auch im Berichtszeitraum 2022 im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Befolgung einstweiliger Maßnahmen.⁹ Der Ausschuss erinnerte daran, dass einstweilige Maßnahmen nach Regel 94 VerfO für die Rolle des Ausschusses von wesentlicher Bedeutung sind, um irreparablen Schaden für das Opfer einer behaupteten Verletzung zu vermeiden.¹⁰ Im Fall *Luiz Inácio Lula da Silva gegen Brasilien* forderte der Ausschuss Brasilien auf, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Beschwerdeführer seine politischen Rechte als

Kandidat für die Präsidentschaftswahlen 2018 während seiner Haft ausüben kann.¹¹ Insbesondere sollte der Beschwerdeführer angemessenen Zugang zu den Medien und den Mitgliedern seiner politischen Partei erhalten und nicht daran gehindert werden, sich zur Wahl zu stellen, bis die anhängigen Anträge auf Überprüfung seiner Verurteilung in einem fairen Gerichtsverfahren entschieden sind und die Verurteilung rechtskräftig geworden ist. Da der Beschwerdeführer unter den vom Ausschuss geforderten Bedingungen weder Wahlkampf betreiben noch sich als Kandidat für die Präsidentschaftswahlen 2018 aufgestellt werden durfte, stellte der Ausschuss fest, dass Brasilien seine Verpflichtungen aus Art. 1 FP I nicht erfüllt hat.¹²

Die Umsetzung der Auffassungen wird durch einen Sonderberichtersteller:in überprüft, der:die den Vertragsstaaten gegebenenfalls weitere Empfehlungen unterbreiten kann.¹³

III. Statistische Angaben

Im Berichtszeitraum 2022 hat der Ausschuss insgesamt 175 Beschwerden zur Entscheidung angenommen. 26 Beschwerden hat der Ausschuss für unzulässig erklärt. In 83 Fällen stellte er eine Verletzung des Zivilpaktes fest. In zwei Fällen wurde keine Verletzung festgestellt. 59 Verfahren wurden eingestellt.¹⁴

7 Theodor Schilling, *Internationaler Menschenrechtsschutz*, 4. Aufl. 2022, S. 383, Rn. 939.

8 General Comment Nr. 33 (2008) The Obligations of States parties under the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, UN Dok. CCPR/C/GC/33, Nr. 15, 19.

9 Zu beachten ist, dass der Ausschuss die Verletzung von Art. 1 FP I nicht länger unter der Überschrift "Lack of cooperation by the State party", sondern unter der Überschrift "Issues and Proceedings before the Committee" behandelt. Dies forderten die Ausschussmitglieder *Achour* und *Tigroudja* in ihrem Sondervotum im Jahr 2021, siehe *Andrei Mikhalevich ./. Belarus*, Auffassung vom 21. Juli 2021, UN Dok. CCPR/C/132/D/3105/2018, Annex.

10 *Luiz Inácio Lula da Silva ./. Brasilien*, Auffassung vom 17. März 2022, UN Dok. CCPR/C/134/D/2841/2016, Nr. 6.1.

11 *Ibid.*, Nr. 1.4.

12 *Ibid.*, Nr. 6.3.

13 *Schilling* (Fn. 7), S. 383f., Rn. 940.

14 CCPR Centre for civil and political rights, Individual Communications, abrufbar unter: <http://ccprcentre.org/individual-communications> (zuletzt besucht am 13. Juli 2023).

IV. Zulässigkeitsfragen

Der Ausschuss prüft zunächst die Zulässigkeit der Individualbeschwerde gemäß Art. 1 bis Art. 3 und Art. 5 Abs. 2 FP I.¹⁵

1. Beschwerdebefugnis/Opfereigenschaft

Nach Art. 1 S. 1 und Art. 2 FP I muss ein Individuum behaupten, Opfer einer Verletzung eines im Pakt niedergelegten Rechts zu sein. Dies erfordert, dass die beschwerdeführende Person eine persönliche, gegenwärtige und nachteilige Betroffenheit geltend macht.

Es muss sich um eine vergangene oder unmittelbar bevorstehende Verletzung eines oder mehrerer durch den Pakt geschützter Rechte handeln. Die beschwerdeführende Person muss darlegen, dass ihre Betroffenheit mehr als nur eine theoretische Möglichkeit darstellt.¹⁶ Im Fall *Billy et al. gegen Australien* wandte Australien ein, dass die Behauptungen der Beschwerdeführer:innen zwar mögliche Auswirkungen des Klimawandels betreffen, eine Rechtsverletzung jedoch noch nicht eingetreten sei und auch nicht unmittelbar bevorstehe.¹⁷ Der Ausschuss betonte die besondere Vulnerabilität der Beschwerdeführer:innen als Inselbewohner:innen und bejahte ihre Opfereigenschaft. Die von den Beschwerdeführer:innen vorgelegten Informationen würden zeigen, dass die Gefahr einer Rechtsverletzung aufgrund der behaupteten schwerwiegenden negativen Auswirkungen, die bereits eingetreten seien und noch andauerten, mehr als nur eine theoretische Möglichkeit sei.¹⁸

Darüber hinaus können grundsätzlich nur natürliche Personen den Ausschuss anru-

fen. Die Rechte juristischer Personen, im konkreten Fall einer Religionsgemeinschaft, werden durch den Pakt nicht geschützt.¹⁹

Einzelpersonen, die hinter der juristischen Person stehen, können jedoch eine Beschwerde einreichen, wenn sie selbst und unmittelbar von der behaupteten Verletzung betroffen sind. Dies bejahte der Ausschuss im Fall *Carlos Eduardo Pérez Barriga, César Enrique Pérez Barriga und Carlos Nicolás Pérez Lapenti gegen Ecuador*.²⁰ In diesem Fall wurde offiziell ein Disziplinarverfahren gegen die Zeitung *El Universo* eingeleitet. Die Beschwerdeführer waren jedoch in ihrer Eigenschaft als Direktoren und Aktionäre der Zeitung selbst und unmittelbar von den Sanktionen betroffen, unter anderem mussten sie sich als Herausgeber der Zeitung öffentlich entschuldigen.

2. Hinreichende Substantiiertheit der Beschwerde

Die behauptete Rechtsverletzung muss gemäß Art. 99 lit. b S. 1 VerfO hinreichend substantiiert dargelegt werden. Dazu müssen die Behauptungen begründet und durch die Beibringung von entsprechendem Beweismaterial belegt werden.²¹

Eine mangelhafte Substantiierung einer behaupteten Rechtsverletzung führt jedoch nicht zwingend zur Unzulässigkeit der gesamten Beschwerde. Es können auch nur Teile von der weiteren Prüfung ausgeschlos-

15 Ausführlich dazu: *Bernhard Schäfer*, Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt, 2. Aufl. 2007, S. 59–100.

16 *Daniel Billy et al. / Australien*, Auffassung vom 21. Juli 2022, UN Dok. CCPR/C/135/D/3624/2019, Nr. 7.9.

17 *Ibid.*, Nr. 6.1.

18 *Ibid.*, Nr. 7.10.

19 *Vladimir Adyrkhayev, Behruz Solikhov und "The Religious Association of Jehovah's Witnesses in Dushanbe" / Tadschikistan*, Auffassung vom 7. Juli 2022, UN Dok. CCPR/C/135/D/2483/2014, Nr. 8.3.

20 *Carlos Eduardo Pérez Barriga, César Enrique Pérez Barriga und Carlos Nicolás Pérez Lapenti / Ecuador*, Auffassung vom 26. Oktober 2022, UN Dok. CCPR/C/136/3267/2018, Nr. 8.3–8.4.

21 *Nikolay Dedok / Belarus*, Auffassung vom 19. Oktober 2022, UN Dok. CCPR/C/136/D/2903/2016, Nr. 6.7; *X / Lettland*, Entscheidung vom 4. November 2022, UN Dok. CCPR/C/136/D/3254/2018, Nr. 7.3–7.6; *C. C. N. / Schweden*, Entscheidung vom 24. Oktober 2022, UN Dok. CCPR/C/136/D/3701/2020, Nr. 6.6–6.9.

sen werden. Dies war im Jahr 2022 erneut in einer Vielzahl der behandelten Fälle der Fall.²²

3. Zuständigkeit *ratione materiae*

Gegenstand der Beschwerde muss eine Verletzung von Rechten aus dem Zivilpakt oder seinen Fakultativprotokollen sein.

Der Ausschuss hat Beschwerden als *ratione materiae* unvereinbar mit dem Pakt zurückgewiesen, soweit die Beschwerdeführer:innen eine Verletzung von Rechten des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,²³ der Kinderrechtskonvention²⁴ oder eines Rechts auf soziale Sicherheit²⁵ geltend machten. Auch die allgemeine Verpflichtung der Vertragsstaaten aus Art. 2 ist für sich allein kein tauglicher Beschwerdegegenstand, sondern kann nur in Verbindung mit einer konkreten Verpflichtung aus dem Zivilpakt geltend gemacht werden.²⁶ Wird sie gesondert geltend gemacht, wird dieser Teil der Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.²⁷

22 Beispielsweise *M'Rabih Ahmed Mahmoud Adda ./ Algerien*, Auffassung vom 4. März 2022, UN Dok. CCPR/C/134/D/2721/2016, Nr. 6.6; *J.S. ./ Australien*, Auffassung vom 1. Juli 2022, UN Dok. CCPR/C/135/D/2804/2016, Nr. 7.6; *Maksat Nuryybaev ./ Kasachstan*, Auffassung vom 7. Juli 2022, UN Dok. CCPR/C/135/D/2827/2016, Nr. 6.4; *Abdilahi Ahmed Elmi ./ Kanada*, Auffassung vom 1. November 2022, UN Dok. CCPR/C/136/D/3649/2019, Nr. 7.5–7.7.

23 *Naïma Mezhoud ./ Frankreich*, Auffassung vom 14. März 2022, UN Dok. CCPR/C/134/D/2921/2016, Nr. 7.3.

24 *O.H.D., O.A.D. und B.O.M. ./ Australien*, Entscheidung vom 25. März 2022, UN Dok. CCPR/C/134/D/3023/2017, Nr. 7.4.

25 *William Stanley Johnson ./ Niederlande*, Auffassung vom 11. März 2022, UN Dok. CCPR/C/134/D/3077/2017, Nr. 8.4

26 *Z.B. D.Č ./ Litauen*, Auffassung vom 24. März 2022, UN Dok. CCPR/C/134/D/3327/2019, Nr. 8.5; *Andreas Dafnis ./ Griechenland*, Auffassung vom 19. Juli 2022, UN Dok. CCPR/C/135/D/3740/2020, Nr. 7.12; *Viktoria Fedorova ./ Belarus*, Auffassung vom 24. Oktober 2022, UN Dok. CCPR/C/136/D/2919/2016, Nr. 6.4.

27 *William Stanley Johnson ./ Niederlande* (Fn. 25), Nr. 7.4.

Im Fall *Billy et al. gegen Australien* argumentierte Australien, dass die Beschwerde *ratione materiae* unzulässig sei, soweit die Beschwerdeführer:innen Verstöße gegen internationale Klimaschutzabkommen wie das Pariser Abkommen geltend machten, da diese nicht in den Anwendungsbereich des Paktes fielen.²⁸ Dem stimmte der Ausschuss grundsätzlich zu. Es sei jedoch möglich, diese Abkommen zur Auslegung der Verpflichtungen aus dem Pakt heranzuziehen.²⁹

4. Missbrauch des Beschwerderechts

Der Ausschuss kann die Beschwerde nach Art. 3 FP I für unzulässig erklären, wenn sie anonym ist, wenn der Ausschuss zu der Auffassung gelangt, dass die beschwerdeführende Person ihr Beschwerderecht missbraucht oder wenn die Beschwerde mit den Bestimmungen des Paktes unvereinbar ist. Nach Art. 99 lit. c VerfO kann ein Missbrauch des Beschwerderechts vorliegen, wenn die Beschwerde später als fünf Jahre nach der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges oder später als drei Jahre nach Abschluss eines Verfahrens der internationalen Zusammenarbeit eingelegt wird, es sei denn, dass Gründe vorliegen, die die Verzögerung rechtfertigen.³⁰

In *Nikolai Alkseev, Kirill Nepomnyashchiiy, Sofia Mikhailova und Yaroslav Yevoushenko gegen die Russische Föderation* argumentierte der Vertragsstaat, dass die wiederholte Einreichung ähnlicher Beschwerden einen Miss-

28 *Billy et al. ./ Australien* (Fn. 16), Nr. 4.1.

29 *Ibid.*, Nr. 7.5.

30 In *Salah Drif und Khoukha Rafrat ./ Algerien*, Auffassung vom März 2022, UN Dok. CCPR/C/134/D/3320/2019, Nr. 7.5 sah der Ausschuss die fünfjährige Verzögerung nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges als gerechtfertigt an. Er begründete dies mit dem fortdauernden Charakter des Verschwindenlassens und der fortdauernden Verpflichtung, solche Fälle zu untersuchen, was im konkreten Fall durch die Verordnung Nr. 06-01 und ihre Auswirkungen unmöglich gemacht wurde.

brauch des Beschwerderechts darstelle.³¹ Die Beschwerden betrafen die Weigerung der Behörden, LGBT-Versammlungen zu genehmigen. Der Ausschuss wies diese Behauptung zurück, da die Verfahrensordnung wiederholte Beschwerden nicht verbietet. Dagegen stellte der Ausschuss im Fall *V. J. gegen die Slowakei* einen Missbrauch des Beschwerderechts fest: Der Beschwerdeführer machte eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 wegen übermäßiger Verzögerung des Verfahrens geltend. Der Beschwerdeführer hatte jedoch selbst erheblich zur Verzögerung des Verfahrens beigetragen, indem er wiederholte Verfahrensanhträge gestellt hatte, die das Verfahren unnötig in die Länge zogen und von denen einige nur wenig Aussicht auf Erfolg hatten.³²

5. Rechtswegerschöpfung

Nach Art. 5 Abs. 2 lit. b FP I müssen vor Einlegung der Beschwerde alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft sein.³³ Dabei sind alle Rechtsbehelfe zu ergreifen, die wirksam erscheinen und der beschwerdeführenden Person de facto zur Verfügung stehen.³⁴ Im Fall *K. R. und S. R. gegen Nepal* befand der Ausschuss, dass eine Strafanzeige wegen mutmaßlicher Ver-

gewaltigung aufgrund der 35-tägigen Verjährungsfrist im Vertragsstaat sowohl ein unwirksamer Rechtsbehelf war als auch den Beschwerdeführer:innen aufgrund rechtlicher und praktischer Hindernisse tatsächlich nicht zur Verfügung stand.³⁵

Wenn die Behörden des Vertragsstaates, die für die Bearbeitung des betreffenden Antrags zuständig sind, eine Erklärung über die Verfügbarkeit innerstaatlicher Rechtsbehelfe abgeben, ist der Ausschuss der Ansicht, dass sich die Beschwerdeführer:innen auf diese Information verlassen können müssen.³⁶ Im Fall *J. S. K. N. gegen Dänemark* teilte das Ministerium für Einwanderung, Integration und Wohnungswesen dem Beschwerdeführer mit, dass die negative Entscheidung über seinen Einbürgerungsantrag nicht bei „einer anderen Behörde“ angefochten werden könne. Angesichts dieser Information und des Fehlens einer Begründung für die ablehnende Entscheidung kam der Ausschuss zu dem Schluss, dass eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung in concreto nicht möglich war.³⁷

Innerstaatliche Rechtsbehelfe, die objektiv keine Aussicht auf Erfolg haben, müssen nicht ausgeschöpft werden.³⁸ Dies ist der Fall, wenn die Beschwerde nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht unweigerlich zurückgewiesen würde oder wenn die ständige Rechtsprechung der höchsten innerstaatlichen Gerichte einen posit-

31 Nikolai Alkseev, Kirill Nepomnyashchii, Sofia Mikhailova und Yaroslav Yevushenko ./ *Russische Föderation*, Auffassung vom 14. März 2022, UN Dok. CCPR/C/134/D/2943/2017, CCPR/C/134/D/2953/2017, CCPR/C/134/D/2954/2017, Nr. 4.7.

32 *V. J. ./ Slowakei*, Entscheidung vom 25. März 2022, UN Dok. CCPR/C/134/D/2959/2017, Nr. 7.5.

33 Aus verfahrensökonomischen Erwägungen lässt der Ausschuss es jedoch genügen, wenn der innerstaatliche Rechtsweg zum Zeitpunkt der Prüfung einer Beschwerde erschöpft ist, siehe z. B. Luiz Inácio Lula da Silva ./ *Brasilien* (Fn. 10), Nr. 7.4 und Oriol Junqueras i Vies, Raül Romeva i Rueda, Josep Rull i Andreu und Jordi Turull i Negre ./ *Spanien*, Auffassung vom 12. Juli 2022, UN Dok. CCPR/C/135/D/3297/2019, Nr. 7.4.

34 Nikolai Alkseev, Kirill Nepomnyashchii, Sofia Mikhailova und Yaroslav Yevushenko ./ *Russische Föderation* (Fn. 34), Nr. 6.4; Dewradj Jaddoe ./ *Niederlande*, Auffassung vom 26. Juli 2022, UN Dok. CCPR/C/135/D/3256/2018, Nr. 10.3.

35 *K. R. und S. R. ./ Nepal*, Auffassung vom 14. März 2022, UN Dok. CCPR/C/134/D/2906/2016, Nr. 6.3.

36 *J. S. K. N. ./ Dänemark*, Auffassung vom 25. Oktober 2022, UN Dok. CCPR/C/136/D/2754/2016, Nr. 7.4

37 *Ibid.*, Nr. 7.5. Ablehnend Ausschussmitglied Sancin, siehe Annex II, Nr. 1–10.

38 José Antonio Sainz de la Maza y del Castillo ./ *Spanien*, Auffassung vom 21. Juli 2021, UN Dok. CCPR/C/132/D/2996/2017, Nr. 8.3. In den Fällen Olga Litkevich ./ *Russische Föderation*, Auffassung vom 11. März 2022, UN Dok. CCPR/C/134/D/2758/2016, Nr. 8.3 und *J. S. ./ Australien* (Fn. 22), Nr. 7.3 bejahte der Ausschuss dies, da die Rechtsbehelfe unangemessen verzögert wurden.

ven Ausgang ausschließt.³⁹ Beschwerdeführer:innen müssen jedoch bei der Verfolgung der verfügbaren Rechtsbehelfe die gebotene Sorgfalt walten lassen; bloße Zweifel oder Vermutungen über deren Wirksamkeit entbinden die beschwerdeführende Person nicht davon, sie auszuschöpfen.⁴⁰ Außergerichtliche Instanzen, wie die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Nepal, stellen keinen wirksamen Rechtsbehelf i. S. d. Art. 5 Abs. 2 lit. b FP I dar.⁴¹

In *Mümüne Açikkollu gegen die Türkei* machte die Beschwerdeführerin geltend, dass eine Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof kein wirksamer Rechtsbehelf sei, um die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung und den späteren Tod ihres Ehemannes in Haft anzufechten.⁴² Der Ausschuss verwies auf Bedenken des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) hinsichtlich der Wirksamkeit der Verfassungsbeschwerde in der Türkei in Fällen von Untersuchungshaft. Insbesondere in zwei Fällen, in denen das türkische Verfassungsgericht Verletzungen der Rechte der Antragsteller:innen festgestellt hatte, hatten die unteren Gerichte die Entscheidungen des Verfassungsgerichts nicht umgesetzt.⁴³ Der Ausschuss stellte fest, dass der Vertragsstaat in diesem Fall nicht nachgewiesen hatte, dass eine Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgericht ein wirksamer Rechtsbehelf nach Art. 5 Abs. 2 lit. b FP I gewesen wäre. Dies gilt insbeson-

dere angesichts der Autorität, die den Urteilen des Verfassungsgerichts von den unteren Gerichten in jüngeren Fällen zuerkannt wurde. In mehreren Verfahren machten Belarus⁴⁴, Russland⁴⁵, Kirgisistan⁴⁶ und Kasachstan⁴⁷ geltend, dass zur Erschöpfung des Rechtsweges auch die Überprüfung einer rechtskräftigen Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft, den:die Gerichtspräsident:in oder ein Kassationsgericht erforderlich sei. Der Ausschuss wiederholte seine Entscheidungspraxis, dass es sich hierbei um einen außerordentlichen Rechtsbehelf handelt und der Vertragsstaat daher nachweisen muss, dass eine begründete Aussicht besteht, dass solche Anträge unter den

39 *Carlos Eduardo Pérez Barriga, César Enrique Pérez Barriga und Carlos Nicolás Pérez Lapenti* ./ Ecuador (Fn. 20), Nr. 8.5.

40 *O., P., Q., R. und S.* ./ Schweden, Auffassung vom 15. März 2022, UN Dok. CCPR/C/134/D/2632/2015, Nr. 9.4; *Nikolai Alkseev, Kirill Nepomnyashchiiy, Sofia Mikhailova und Yaroslav Yevushenko* ./ Russische Föderation (Fn. 34), Nr. 6.4; *R. E. I.* ./ Niederlande, Entscheidung vom 4. November 2022, UN Dok. CCPR/C/136/D/3015/2017, Nr. 6.3.

41 *Puniram Tharu und Nira Kumari Tharuni* ./ Nepal, Auffassung vom 14. März 2022, UN Dok. CCPR/C/134/D/3199/2018, Nr. 6.4; *K. R. und S. R.* ./ Nepal (Fn. 35), Nr. 6.4.

42 *Mümüne Açikkollu* ./ Türkei, Auffassung vom 25. Oktober 2022, UN Dok. CCPR/C/136/D/3730/2020, Nr. 7.3.

43 *Ibid.*, Nr. 7.4.

44 *Z. B. Viktor Parfenenka* ./ Belarus, Auffassung vom 15. März 2022, UN Dok. CCPR/C/134/D/2737/2016, Nr. 6.3; *Yury Belsky* ./ Belarus, Auffassung vom 24. März 2022, UN Dok. CCPR/C/134/D/2755/2016, Nr. 6.3; *Tamara Selyun* ./ Belarus, Auffassung vom 4. März 2022, UN Dok. CCPR/C/134/D/2840/2016, Nr. 6.3; *Natalya Shchukina* ./ Belarus, Auffassung vom 24. März 2022, UN Dok. CCPR/C/134/D/3242/2018, Nr. 6.3; *Vitaliy Gulyak* ./ Belarus, Auffassung vom 27. Juli 2022, UN Dok. CCPR/C/135/D/2847/2016, Nr. 6.3; *Larissa Shchiryak* ./ Belarus, Auffassung vom 7. Juli 2022, UN Dok. CCPR/C/135/D/2848/2016, Nr. 6.3; *Nikolay Dedok* ./ Belarus (Fn. 21), Nr. 6.3.

45 *Nikolai Alekseev, Kirill Nepomnyashchiiy, Sofia Mikhailova und Yaroslav Yevushenko* ./ Russische Föderation, Auffassung vom 14. März 2022, UN Dok. CCPR/C/134/D/1943/2017, CCPR/C/134/D/2953/2017, CCPR/C/134/D/2954/2017, Nr. 6.6; *Dmitry Voronkov* ./ Russische Föderation, Auffassung vom 25. Oktober 2022, UN Dok. CCPR/C/136/D/2951/2017, Nr. 9.3.

46 *Mukhamadrasul Abdurasulov, Osmonali Otamirzaev, Bakhodir Zhalalov, Abdurashit Yangibaev, Muradil Abduwaitov, Islombek Atabekov, Ikhtier Khamdamov, Abdumomin Abduwaitov* ./ Kirgisistan, Auffassung vom 15. Juli 2022, UN Dok. CCPR/C/135/D/3200-3207/2018, Nr. 6.3; *Momtali Yusupov, Zhalaldin Sadykov, Sirozhiidin Moidinov, Kakhramon Mamazhanov, Abdulaziz Saliev, Abdalboki Mamadaliev, Furkatbek Abduzhabbarov und Tazhidin Abdullaev* ./ Kirgisistan, Auffassung vom 15. Juli 2022, UN Dok. CCPR/C/135/D/3227-3230/2018, CCPR/C/135/D/3293/2019, CCPR/C/135/D/3619/2019, CCPR/C/135/D/3621/2019, CCPR/C/135/D/3770/2020, Nr. 6.3.

47 *Andrey Tsukanov* ./ Kasachstan, Auffassung vom 1. Juli 2022, UN Dok. CCPR/C/135/D/2829/2016, Nr. 6.4.

Umständen des Einzelfalles einen wirksamen Rechtsbehelf darstellen.⁴⁸

6. Keine Befassung anderer internationaler Instanzen

Schließlich kann der Ausschuss eine Beschwerde nach Art. 5 Abs. 2 lit. a FP I nur prüfen, wenn dieselbe Angelegenheit nicht bereits Gegenstand eines anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitbeilegungsverfahrens ist. Unter „derselben Sache“ ist zu verstehen, dass dieselbe Person denselben Gegenstand vor einer anderen internationalen Instanz geltend macht.⁴⁹ Dementsprechend sah sich der Ausschuss im Fall *Oriol Junqueras i Vies, Raül Romeva i Rueda, Josep Rull i Andreu und Jordi Turull i Negre gegen Spanien* nicht daran gehindert, eine Beschwerde über die Suspendierung von öffentlichen Ämtern und Funktionen aufgrund der gegen die Beschwerdeführer:innen verhängten Untersuchungshaft zu prüfen, obwohl diese zuvor eine Beschwerde bei der UN-Arbeitsgruppe „Willkürliche Inhaftierung“ eingereicht hatten.⁵⁰

Das Kumulierungsverbot hindert den Ausschuss nur dann an der Prüfung einer Beschwerde, wenn dieselbe Sache tatsächlich Gegenstand einer parallelen Prüfung ist, nicht jedoch, wenn die Prüfung bereits abgeschlossen ist. Der Ausschuss erinnerte in diesem Zusammenhang an seine ständige Rechtsprechung, wonach die spanische Fassung (“ha sido sometido”) gemäß Art. 33 Abs. 4 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge⁵¹ im Lichte der anderen

Sprachfassungen und unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Vertrages auszulegen sei.⁵² Der Umstand, dass dieselbe Rechtssache der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte vorgelegt wurde, dort aber nicht mehr anhängig ist, stehe der Zulässigkeit der Beschwerde nicht entgegen.

In Bezug auf Verfahren vor dem EGMR wiederholte der Ausschuss seine Praxis, dass in Fällen, in denen der EGMR eine Beschwerde als unzulässig zurückweist, die Rechtssache nur insoweit als vom Gerichtshof geprüft im Sinne von Art. 5 Abs. 2 lit. a FP I gilt, als der EGMR seine Unzulässigkeitserklärung nicht nur auf Verfahrensgründe stützt, sondern auch auf Gründe, die in gewissem Umfang eine Prüfung der Begründetheit der Rechtssache beinhalten.⁵³ In Fällen, in denen der EGMR in Einzelrichterbesetzung Beschwerden unter Berufung auf Art. 34 und 35 der [Europäischen] Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)⁵⁴ für unzulässig erklärt, ohne den Grund für die Unzulässigkeit näher zu bezeichnen, geht der Ausschuss nicht von einer „Prüfung“ der Sache durch den EGMR aus.⁵⁵

V. Materielle rechtliche Fragen

Im Jahr 2022 äußerte sich der Ausschuss unter anderem zu folgenden materielle rechtlichen Fragen:

48 *Yury Belsky ./. Belarus* (Fn. 44), Nr. 6.3; *Tamara Seljyn ./. Belarus* (Fn. 44), Nr. 6.3.

49 *Oriol Junqueras i Vies, Raül Romeva i Rueda, Josep Rull i Andreu und Jordi Turull i Negre ./. Spanien* (Fn. 33), Nr. 7.3; *Jesús María Hermosilla Barrio ./. Spanien*, Auffassung vom 25. Oktober 2022, UN Dok. CCPR/C/136/D/3102/2018, Nr. 8.2.

50 *Oriol Junqueras i Vies, Raül Romeva i Rueda, Josep Rull i Andreu und Jordi Turull i Negre ./. Spanien* (Fn. 33), Nr. 7.2–7.3.

51 Vienna Convention on the Law of Treaties. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969, UNTS Bd. 1155, S. 331; BGBl. 1985 II, S. 927.

52 *Carlos Eduardo Pérez Barriga, César Enrique Pérez Barriga und Carlos Nicolás Pérez Lapenti ./. Ecuador* (Fn. 39), Nr. 8.2.

53 *O., P., Q., R. und S. ./. Schweden* (Fn. 40), Nr. 9.3; *X et al. ./. Slowenien*, Entscheidung vom 4. November 2022, UN Dok. CCPR/C/136/D/3024/2017, Nr. 9.2; *Jesús María Hermosilla Barrio ./. Spanien* (Fn. 49), Nr. 8.2.

54 Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms. [Europäische] Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, ETS Nr. 5, in der zuletzt durch Protokoll Nr. 15 geänderten Fassung; Neufassung: BGBl. 2014 II S. 1034.

55 *O., P., Q., R. und S. ./. Schweden* (Fn. 40), Nr. 9.3; *X et al. ./. Slowenien* (Fn. 53), Nr. 9.2; *Jesús María Hermosilla Barrio ./. Spanien* (Fn. 49), Nr. 8.2.

1. *Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art. 2 Abs. 3)*

Wie in den Vorjahren stellte der Ausschuss in zahlreichen Fällen von Verschwindenlassen in Algerien im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in den 1990er Jahren eine Verletzung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Art. 2 Abs. 3 fest. Unter Bezugnahme auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 31 (2004) erinnerte der Ausschuss an die Bedeutung, die er der Einrichtung geeigneter gerichtlicher und administrativer Mechanismen zur Überprüfung mutmaßlicher Verletzungen der Paktrechte durch die Vertragsstaaten beimisst.⁵⁶ Der Ausschuss stellte fest, dass die Beschwerdeführer:innen die zuständigen Behörden wiederholt auf das Verschwinden ihrer Angehörigen aufmerksam gemacht hatten, ohne dass der Vertragsstaat eine Untersuchung des Verschwindens durchgeführt hatte. Darüber hinaus war es den Beschwerdeführer:innen aufgrund der Verordnung Nr. 06-01 rechtlich unmöglich, sich an eine gerichtliche Instanz zu wenden und das Schicksal der Opfer gerichtlich aufklären zu lassen.⁵⁷

2. *Gleichberechtigung der Frau (Art. 3)*

Wie im Vorjahr befasste sich der Ausschuss in *K.R. und S.R. gegen Nepal*⁵⁸ mit einem Vergewaltigungsfall im Zusammenhang mit dem zehnjährigen bewaffneten Konflikt zwischen der Regierung und der Kommunistischen Partei Nepals von 1996 bis 2006. Die Tochter der Beschwerdeführer:innen wurde von Angehörigen der Streitkräf-

te vergewaltigt und anschließend getötet. Der Ausschuss erinnerte daran, dass Frauen und Mädchen in Zeiten innerstaatlicher oder internationaler bewaffneter Konflikte besonders gefährdet sind und dass Staaten in solchen Situationen alle Maßnahmen ergreifen müssen, um Frauen und Mädchen vor Vergewaltigung, Entführung und anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen. Dies schließt ein, dass Opfer sexueller Gewalt effektiven Zugang zur Justiz haben müssen. Das Versäumnis eines Staates, Opfer sexueller Gewalt zu entschädigen, kann eine stillschweigende Duldung oder Ermutigung solcher Gewalt darstellen und damit die Gefährdung der Opfer erhöhen. Indem der Vertragsstaat es generell versäumt hat, solche Verbrechen zu untersuchen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, hat er die Tochter der Beschwerdeführer:innen in ihrem Recht aus Art. 3 und 26 allein und i. V. m. Art. 7 und 24 verletzt.

3. *Recht auf Leben (Art. 6)*

Im Fall *Daniel Billy et al. gegen Australien*⁵⁹ machten die Beschwerdeführer:innen geltend, dass das Versäumnis des Vertragsstaates, Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels umzusetzen, sie in ihrem Recht verletze, ein Leben in Würde zu führen. Die Beschwerdeführer:innen sind indigene Bewohner:innen der Torres-Strait-Inseln, die vom Klimawandel besonders stark betroffen sind. Der Ausschuss erinnerte an seine Allgemeine Bemerkung Nr. 36 (2018)⁶⁰, wonach das Recht auf Leben nach Art. 6 auch das Recht auf ein „Leben in Würde“ umfasst. Umweltzerstörung und der Klimawandel stellten direkte Bedrohungen des Rechts auf Leben dar, auch wenn sie nicht unmittelbar zum Verlust von Menschenleben führten.⁶¹ Unter Hinweis auf die vom Staat bereits ergriffenen und in einem Zeitrahmen von zehn bis 15 Jahren noch möglichen Anpassungsmaßnahmen

56 Z. B. *Naima Boutarsa ./. Algerien*, Auffassung vom 8. Juli 2022, UN Dok. CCPR/C/135/D/3010/2017, Nr. 8.11.

57 *Salah Drif und Khoukha Rafrat ./. Algerien* (Fn. 30), Nr. 8.12; *Salah Drif und Khoukha Rafrat ./. Algerien*, Auffassung vom 8. Juli 2022, UN Dok. CCPR/C/135/D/3321/2019, Nr. 8.12; *Naima Boutarsa ./. Algerien* (Fn. 56), Nr. 8.12; *Hacène Ferhati und Fatna Ferhati ./. Algerien*, Auffassung vom 8. Juli 2022, UN Dok. CCPR/C/135/D/3125/2018, Nr. 8.13; *Mohamed Djaou ./. Algerien*, Auffassung vom 24. Oktober 2022, UN Dok. CCPR/C/136/D/2808/2016, Nr. 8.13.

58 *K.R. und S.R. ./. Nepal* (Fn. 35), Nr. 7.7.

59 *Daniel Billy et al. ./. Australien* (Fn. 16), Nr. 8.3ff.

60 General Comment Nr. 36 (2018) Article 6: Right to Life, UN Dok. CCPR/C/GC/36, Nr. 3.

61 *Daniel Billy et al. ./. Australien* (Fn. 16), Nr. 8.3.

verneinte der Ausschuss jedoch im Ergebnis eine reale und vorhersehbare Gefahr für das Leben der Beschwerdeführer:innen.⁶²

4. *Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 7)*

Wie in den Vorjahren hatte der Ausschuss auch im Jahr 2022 zahlreiche Fälle im Zusammenhang mit Abschiebungsverfahren nach Art. 7 zu beurteilen.⁶³ Nach der langjährigen Rechtsprechung des Ausschusses obliegt es grundsätzlich dem Vertragsstaat, die Tatsachen und Beweise des jeweiligen Falles zu würdigen, um festzustellen, ob eine reale Gefahr eines nicht wiedergutmachenden Schadens besteht, wenn die Beschwerdeführer:innen aus dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaates abgeschoben werden.⁶⁴ Der Beurteilung durch den Vertragsstaat sollte erhebliches Gewicht beigegeben werden. Im Allgemeinen obliegt es den Organen des Vertragsstaates, die Tatsachen und Beweise zu prüfen und zu bewerten, um festzustellen, ob eine solche Gefahr besteht, es sei denn, es wird festgestellt, dass die Bewertung offensichtlich willkürlich war oder eine Rechtsverweigerung darstellte.⁶⁵ In zwei – im Ausschuss umstrittenen – Entscheidungen gegen Schweden kam der Ausschuss zu dem Schluss, dass die Beurteilung eindeutig willkürlich war

und stellte eine Verletzung von Art. 7 des Paktes fest: Die Beschwerdeführer:innen in *O., P., Q., R. und S. gegen Schweden* verließen Albanien, weil O. – ein Dichter und Journalist – Morddrohungen von Netzwerken des organisierten Verbrechens erhalten hatte, nachdem er ein Korruptionsnetzwerk auf höchster Ebene in Albanien aufgedeckt und ein Buch darüber geschrieben hatte. Nachdem sein Asylantrag in Schweden abgelehnt worden war, wurde O. bei seiner Rückkehr nach Albanien verhaftet, gefoltert und misshandelt. Im Jahr 2016 kehrten die Beschwerdeführer:innen nach Schweden zurück und stellten erneut Asylanträge, die von den Behörden erneut abgelehnt wurden.⁶⁶ Der Ausschuss war der Ansicht, dass etwaige Unstimmigkeiten, die der Vertragsstaat bei der Prüfung des Asylantrages festgestellt hatte, ihn nicht davon entbinden, andere angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Zweifel an der Gefährdung der Beschwerdeführer:innen im Falle einer Abschiebung in ihr Herkunftsland auszuräumen.⁶⁷ Im Fall *Jean-Claude Rudurura gegen Schweden* wurde der Beschwerdeführer aufgrund seiner Teilnahme an Protesten gegen die Regierung bedroht und in seiner beruflichen Funktion als Aufseher von Gesundheitseinrichtungen gezwungen, falsche Todesanzeigen zu unterschreiben, um die Regierungsmiliz von der Tötung von Demonstrant:innen und politischen Gegner:innen zu entlasten.⁶⁸ Nachdem er Journalist:innen darüber informiert hatte, floh er aus Burundi, woraufhin seine Frau und seine Tochter verhaftet und ein Haftbefehl gegen ihn erlassen wurde. Der Ausschuss

62 Ibid., Nr. 8.7–8.8. Die Entscheidung war unter den Ausschussmitgliedern umstritten, siehe die Sondervoten der Ausschussmitglieder *Laki* (Annex I), *Bulkan, Kran* und *Sancin* (Annex III) und *Quezada* (Annex V). Für eine ausführliche Besprechung der Entscheidung siehe *Andreas Buser*, Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen und die Klimakrise – Die Entscheidung *Billy et al. gegen Australien* und ihr Beitrag zur „Begründung“ des Menschenrechtsschusses, in: MRM 28 (2023), S. 74–84.

63 Z.B. *Alexander Lapshin ./. Belarus*, Auffassung vom 19. Juli 2022, UN Dok. CCPR/C/135/D/2945/2017; *J. S. ./. Australien* (Fn. 22); *Abdilahi Ahmed Elmi ./. Kanada* (Fn. 22).

64 General Comment Nr. 31 (2004) The Nature of the General Legal Obligation Imposed on States Parties to the Covenant, UN Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.13, Nr. 12.

65 *O., P., Q., R. und S. ./. Schweden* (Fn. 40), Nr. 9.8.

66 Ibid., Nr. 2.1–2.19.

67 Ibid., Nr. 9.10–9.12. Die Ausschussmitglieder *Kran, Sancin, Yigezu* und *Pazartzis* wandten sich gegen die Entscheidung. Sie waren der Ansicht, dass die Beschwerdeführer:innen keine ausreichenden Informationen vorgelegt hätten, um ihre Behauptung zu untermauern, dass die schwedischen Behörden bei der Bewertung der Beweise oder der Auslegung der nationalen Rechtsvorschriften eindeutig willkürlich gehandelt hätten. Die Beschwerde sei daher bereits unzureichend substantiiert und daher unzulässig gewesen, siehe Annex.

68 *Jean-Claude Rudurura ./. Schweden*, Auffassung vom 1. November 2022, UN Dok. CCPR/C/136/D/3706/2020, Nr. 2.1–2.6.

stellte fest, dass die schwedischen Behörden mehrere Faktoren nicht berücksichtigt hatten, wie die Weitergabe von Informationen an die Presse, die ethnische Zugehörigkeit und die politische Einstellung des Beschwerdeführers, die zusammengenommen das Risiko für den Beschwerdeführer in Burundi erhöhten.⁶⁹

Darüber hinaus befasste sich der Ausschuss in zahlreichen weiteren Fällen mit dem Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. So stellte der Ausschuss in zwei Fällen gegen Kirgisistan Verletzungen von Art. 7 fest. Die Beschwerdeführer:innen waren im Zusammenhang mit den Ereignissen vom 10. bis 14. Juni 2010, als es im Süden Kirgisistans zu interethnischen Zusammenstößen zwischen kirgisischen und usbekischen Volksgruppen kam, inhaftiert und unter Folter zu falschen Geständnissen gezwungen und anschließend zu lebenslanger Haft verurteilt worden.⁷⁰ Der Ausschuss stellte fest, dass die Untersuchung der Foltervorwürfe nicht effektiv durchgeführt wurde und dass keine Verdächtigen identifiziert wurden, obwohl die Beschwerdeführer:innen detaillierte Berichte, Zeug:innenaussagen und in einigen Fällen einen medizinischen Bericht vorlegten, in dem die Folterungen bestätigt wurden.⁷¹

69 Ibid., Nr. 8.3–8.9. Dagegen Ausschussmitglied *Gómez Martínez*, siehe Annex.

70 *Mukhamadrasul Abdurasulov, Osmonali Otamirzaev, Bakhodir Zhalalov, Abdurashit Yangibaev, Muradil Abduvaitov, Islombek Atabekov, Ikhtier Khamdamov, Abdumomin Abduvaitov* ./ Kirgisistan (Fn. 46), Nr. 2.1ff.; *Momtali Yusupov, Zhalaldin Sadykov, Sirozhidin Moidinov, Kakhramon Mamazhanov, Abdulaziz Saliev, Abdulboki Mamadaliev, Furkatbek Abduzhabbarov und Tazhidin Abdullaev* ./ Kirgisistan (Fn. 46), Nr. 2.1ff.

71 *Mukhamadrasul Abdurasulov, Osmonali Otamirzaev, Bakhodir Zhalalov, Abdurashit Yangibaev, Muradil Abduvaitov, Islombek Atabekov, Ikhtier Khamdamov, Abdumomin Abduvaitov* ./ Kirgisistan (Fn. 46), Nr. 7.2–7.5; *Momtali Yusupov, Zhalaldin Sadykov, Sirozhidin Moidinov, Kakhramon Mamazhanov, Abdulaziz Saliev, Abdulboki Mamadaliev, Furkatbek Abduzhabbarov und Tazhidin Abdullaev* ./ Kirgisistan (Fn. 46), Nr. 7.2–7.5.

In *Aykhan Elbai ogly Aliev gegen die Ukraine*⁷² befasste sich der Ausschuss mit der Frage, ob eine Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne einen Mechanismus mit klar definierten Verfahren für ihre Überprüfung mit Art. 7 des Paktes vereinbar ist. Der Ausschuss erinnerte daran, dass sich das Folterverbot in Art. 7 nicht nur auf Handlungen bezieht, die körperliche Schmerzen verursachen, sondern auch auf solche, die dem Opfer seelisches Leid zufügen.⁷³ Er erinnerte auch daran, dass die lebenslange Haftstrafe zwar eine Alternative zur Todesstrafe sei, dass aber das Fehlen eines Mechanismus zur Überprüfung lebenslanger Haftstrafen und die daraus resultierende Unfähigkeit des Vertragsstaates, den Fall angemessen zu prüfen und eine endgültige Entscheidung zu treffen, bei der Beschwerdeführerin anhaltende Angst und psychischen Stress verursache.⁷⁴ Obwohl der Vertragsstaat die Möglichkeit einer Begnadigung durch den Präsidenten vorsieht, war der Ausschuss der Ansicht, dass diese eher auf den Grundsätzen der Menschlichkeit und Barmherzigkeit als auf strafrechtlichen Gründen beruht und es ihr daher an Vorhersehbarkeit und Klarheit mangelt. Der Ausschuss kam zu dem Schluss, dass die Behandlung des Beschwerdeführers durch den Vertragsstaat eine Verletzung von Artikel 7 darstellt.⁷⁵ Das Ausschussmitglied *Furuya* gab in seiner teilweise abweichenden Stellungnahme zu bedenken, dass die allgemeine Forderung nach einer Einführung eines Verfahrens zur Überprüfung lebenslanger Freiheitsstrafen negative Auswirkungen auf die Abschaffung der Todesstrafe haben könnte.⁷⁶

72 *Aykhan Elbai ogly Aliev* ./ Ukraine, Auffassung vom 26. Juli 2022, UN Dok. CCPR/C/135/D/3809/2020.

73 Ibid., Nr. 7.3.

74 Ibid., Nr. 7.3, 7.7.

75 Ibid., Nr. 7.6.

76 Ibid., Annex I. Siehe auch die abweichende Stellungnahme des Ausschussmitglieds *Santos Pais*, Annex II.

5. *Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person; Verfahrensgarantien bei Freiheitsentziehung (Art. 9)*

Nach Art. 9 Abs. 1 hat jede Person das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden.

Eine Festnahme oder Inhaftierung sind jedenfalls immer dann willkürlich, wenn sie eine Maßnahme gegen die rechtmäßige Ausübung eines durch den Pakt garantierten Rechts darstellt. So hat der Ausschuss in mehreren Fällen, in denen die Beschwerdeführer:innen aufgrund der Ausübung ihrer Rechte auf freie Meinungsäußerung und/oder Religionsfreiheit festgenommen wurden, eine Verletzung des Rechts aus Art. 9 Abs. 1 festgestellt.⁷⁷

Die Rechtsprechung zu Art. 9 konzentriert sich zwar in der Regel auf die Untersuchungshaft und die Anwendung der Verfahrensrechte und -garantien bis zum Zeitpunkt der Verurteilung oder des Urteils. Die Vertragsstaaten sind jedoch verpflichtet, den Schutz der entsprechenden im Pakt verankerten Rechte auch in der Phase des Strafvollzuges zu gewährleisten.⁷⁸ So erinnerte der Ausschuss im Fall *Jesús María Hermosilla Barrio gegen Spanien* daran, dass die unbefugte Inhaftierung von Gefangenen über die Dauer ihrer Strafe hinaus ebenso willkürlich und rechtswidrig ist wie die unbefugte Verlängerung anderer Formen des Freiheitsentzuges. Der Beschwerdeführer hatte beantragt, die verbüßten Freiheitsstrafen zu einer Gesamtstrafe zusammenzufassen, was vom nationalen Gericht teilweise genehmigt wurde. In der Folge wurde der Beschwerdeführer freigelassen, nachdem festgestellt worden war, dass die Strafe sie-

ben Monate früher verbüßt worden war. Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass der siebenmonatige Freiheitsentzug willkürlich im Sinne von Art. 9 Abs. 1 war und der Beschwerdeführer daher Anspruch auf eine Entschädigung gemäß Art. 9 Abs. 4 und 5 hatte.⁷⁹

6. *Menschenwürdige Freiheitsentziehung (Art. 10)*

Nach Art. 10 Abs. 1 ist jede Person, der die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde zu behandeln.

Hinsichtlich der Haftbedingungen im Allgemeinen hat der Ausschuss festgestellt, dass unabhängig vom Entwicklungsstand eines Vertragsstaates bestimmte Mindeststandards einzuhalten sind. Dazu gehören gemäß den Regeln 10, 12, 17, 19 und 20 der UN-Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen (sog. Nelson-Mandela-Regeln)⁸⁰, wie ein Mindestmaß an Bodenfläche und Luftvolumen für jede:n Gefangene:n, angemessene sanitäre Einrichtungen, Kleidung, die in keiner Weise entwürdigend oder erniedrigend sein darf, die Zurverfügungstellung eines gesonderten Bettes und die Versorgung mit einer für die Gesundheit und Kraft ausreichenden Nahrung.⁸¹ Im Fall *Andreas Dafnis gegen Griechenland* stellte der Ausschuss eine Verletzung dieser Mindeststandards fest. Der Beschwerdeführer, dessen kumulativer Grad der Behinderung 90 Prozent betrug, verbüßte eine lebenslange Haftstrafe in griechischen Gefängnissen.⁸² Der Ausschuss stellte fest, dass die Haftbedingungen, die vom fehlenden Zugang zu angemessener und rechtzeitiger medizinischer Versorgung über überfüllte Zellen bis hin zu unzureichenden sanitären Einrichtungen reichten, unverhältnismäßige Auswirkungen auf den Beschwerdeführer als Menschen mit Behin-

77 *Arslan Begenchovich Begenchov /.* Turkmenistan, Auffassung vom 11. März 2022, UN Dok. CCPR/C/134/D/3272/2018, Nr. 6.5; *Rovshan Mursalov, Fatima Balova, Milena Makarenko, Basti Rasulova, Galina Fazliahmadova und Goderdzi Kovratskhelia /.* Aserbaidschan, Auffassung vom 1. November 2022, UN Dok. CCPR/C/136/D/3153/2018, Nr. 9.7–9.8.

78 *Jesús María Hermosilla Barrio /.* Spanien (Fn. 49), Nr. 9.4.

79 *Ibid.*, Nr. 10.

80 UN Dok. A/RES/70/175.

81 *Andreas Dafnis /.* Griechenland (Fn. 26), Nr. 8.3.

82 *Ibid.*, Nr. 2.1 ff.

derung hatten und zu einer Verschlimmerung seiner körperlichen und seelischen Leiden führten.⁸³

7. *Recht, in sein Land zurückzukehren* (Art. 12 Abs. 4)

Der Ausschuss hat sich in zwei Fällen mit dem Recht auf Rückkehr in das eigene Land aus Art. 12 Abs. 4 befasst. Im Mittelpunkt der Fälle steht die Frage, wie der Ausdruck „in sein eigenes Land“ auszulegen ist. Der Ausschuss erinnert daran, dass bei der Ausarbeitung des Art. 12 Abs. 4 der Begriff „Land der Staatsangehörigkeit“ ebenso verworfen wurde wie der Vorschlag, auf das „Land des ständigen Aufenthalts“ zu verweisen.⁸⁴ In diesem Zusammenhang stellt der Ausschuss fest, dass es neben der Staatsangehörigkeit noch andere Faktoren gibt, die enge und dauerhafte Bindungen zwischen einer Person und einem Land begründen können, die stärker sein können als die Bindungen, die sich aus der Staatsangehörigkeit ergeben, wie etwa ein langjähriger Aufenthalt, enge persönliche und familiäre Bindungen und die Absicht, in dem Land zu bleiben, sowie das Fehlen solcher Bindungen in anderen Ländern.⁸⁵

Im Fall *Graham Cayzer gegen Australien*⁸⁶ befasste sich der Ausschuss mit der Frage, ob eine Person, die in einen bestimmten Staat einreist und den Bedingungen seiner Einwanderungsgesetze unterliegt, diesen Staat als ihr eigenes Land betrachten kann, wenn sie dessen Staatsangehörigkeit nicht erworben hat und weiterhin die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftslandes behält.⁸⁷ Der Ausschuss wies darauf hin, dass die Antwort auf diese Frage möglicherweise positiv ausfallen könnte, wenn das Einwanderungsland den Erwerb der Staatsangehörigkeit

durch neue Einwanderer:innen in unangemessener Weise behindert. Im vorliegenden Fall hat Australien jedoch den Erwerb der australischen Staatsangehörigkeit erleichtert und der Beschwerdeführer hat aus freien Stücken oder aufgrund von Handlungen, die ihn vom Erwerb der australischen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen haben, darauf verzichtet. Damit wird das Einwanderungsland nicht zu seinem „eigenen Land“ im Sinne des Art. 12 Abs. 4.⁸⁸

Eine Verletzung von Art. 12 Abs. 4 bejahte der Ausschuss im Fall *Abdilahi Ahmed Elmi gegen Kanada*⁸⁹: Der Beschwerdeführer war als Kind mit seiner Mutter nach Kanada geflüchtet und dort als Flüchtling anerkannt worden. Sein Antrag auf eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung wurde jedoch später abgelehnt, nachdem der Beschwerdeführer wegen zweier Straftaten verurteilt worden war. Der Ausschuss stellte fest, dass der Beschwerdeführer in Anbetracht seiner starken Bindungen zu Kanada, der Anwesenheit seiner Familie in Kanada, seiner Sprache, seines 27-jährigen Aufenthalts in Kanada und des Fehlens jeglicher Bindungen zu Somalia nachgewiesen hat, dass Kanada „sein eigenes Land“ im Sinne von Art. 12 Abs. 4 ist.⁹⁰

8. *Beschränkte Ausweisung (Art. 13)*

Die Beschwerdeführer:innen in *A.B. und B.D. gegen Polen*⁹¹ machten geltend, dass sie wiederholt versucht hätten, an der polnischen Grenze Asyl zu beantragen, die Grenzbeamten:innen ihre Anträge jedoch nie anerkannt und sie nicht nach Polen einreisen lassen hätten. Der Ausschuss stellte eine

83 Ibid., Nr. 8.5. Ablehnend Ausschussmitglied Santos Pais, siehe Annex, Nr. 6.

84 *Graham Cayzer ./. Australien*, Auffassung vom 25. Juli 2022, UN Dok. CCPR/C/135/D/2981/2017, Nr. 8.4.

85 *Abdilahi Ahmed Elmi ./. Kanada* (Fn. 22), Nr. 8.2.

86 *Graham Cayzer ./. Australien* (Fn. 84).

87 Ibid., Nr. 8.4.

88 Anderer Ansicht Ausschussmitglied Arif Bulkan, siehe Annex II. Er argumentiert, dass Australien aufgrund der tiefen und lebenslangen Bindung des Beschwerdeführers als „sein eigenes Land“ im Sinne des Art. 12 Abs. 4 anzusehen sei und die Abschiebungsentscheidung angesichts des geringen Rückfallrisikos des Beschwerdeführers nicht vertretbar sei.

89 *Abdilahi Ahmed Elmi ./. Kanada* (Fn. 22), Nr. 9.

90 Ibid., Nr. 8.3.

91 *A.B. und B.D. ./. Polen*, Auffassung vom 21. Juli 2022, UN Dok. CCPR/C/135/D/3017/2017.

Verletzung von Art. 13 allein und in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 fest, da Polen Ausweisungsanordnungen mit sofortiger Wirkung erließ und diese durchsetzte, ohne den Beschwerdeführer:innen die Möglichkeit zu geben, die willkürliche Verweigerung ihres Status als Asylbewerber:innen wirksam anzufechten.⁹²

9. *Recht auf ein faires Verfahren (Art. 14)*

Auch im Jahr 2022 hatte der Ausschuss zahlreiche Fälle im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten während des Verfahrens zu beurteilen. In einem prominenten Fall des ehemaligen und seit diesem Jahr wieder amtierenden Präsidenten Brasiliens, *Lula da Silva*, befasste sich der Ausschuss mit der Unparteilichkeit des Gerichts nach Art. 14 Abs. 1⁹³ und der Unschuldsvermutung nach Art. 14 Abs. 2⁹⁴. Gegen den Beschwerdeführer wurde nach seiner ersten Amtszeit (2003–2010) in zwei Korruptionsfällen ermittelt, die beide in die Zuständigkeit desselben Richters fielen. Aufgrund der fehlenden Unparteilichkeit des Richters und der medialen Vorverurteilung auf Betreiben des Richters, der Bundesanwaltschaft und der Polizei stellte der Ausschuss Verletzungen von Art. 14 Abs. 1 und 2 fest.

Im Fall *Nikolay Dedok gegen Belarus* stellte der Ausschuss zwar insofern keine Verletzung des Rechts auf Verteidigung nach Art. 14 Abs. 3 lit. d fest, als der Vater des Beschwerdeführers – ein ausgebildeter Jurist – nicht als Verteidiger zugelassen worden war, da der Beschwerdeführer von professionellen Anwäl:innen seiner Wahl vertreten worden war.⁹⁵ Der Ausschuss stellte jedoch in-

soweit eine Verletzung des Rechts auf Verteidigung fest, als die Gerichte es versäumt hatten, die Teilnahme des Beschwerdeführers am Berufungsverfahren sicherzustellen.⁹⁶

Darüber hinaus stellte der Ausschuss in einem – unter den Ausschussmitgliedern umstrittenen⁹⁷ – Fall gegen die Niederlande eine Verletzung von Art. 14 Abs. 5 fest.⁹⁸ Der Ausschuss erinnerte daran, dass Art. 14 Abs. 5 die Vertragsstaaten verpflichtet, das Urteil in der Sache zu überprüfen; eine Überprüfung, die sich auf formale oder rechtliche Aspekte der Verurteilung beschränkt, ohne den Sachverhalt in jeglicher Hinsicht zu berücksichtigen, ist nach dem Pakt nicht ausreichend.⁹⁹ Im Fall *Dewradj Jaddoe gegen die Niederlande* wurde der Beschwerdeführer des zweifachen Mordes angeklagt. Nachdem er in erster Instanz wegen eines dieser Morde verurteilt worden war, verurteilte ihn das Berufungsgericht wegen beider Morde. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass der Oberste Gerichtshof nach niederländischem Recht nicht befugt sei, die von den unteren Gerichten herangezogenen Tatsachen oder Beweismittel zu überprüfen, und dass er daher gegen seine Verurteilung durch das Berufungsgericht wegen des zweiten Mordes kein wirksames Rechtsmittel einlegen könne. Der Ausschuss stellte fest, dass die Hauptgründe für die Zurückweisung der Kassationsbeschwerde rechtliche Erwägun-

92 Ibid., Nr. 9.4, 9.6–9.7.

93 *Luiz Inácio Lula da Silva ./ Brasilien* (Fn. 10), Nr. 8.9–8.10.

94 Ibid., Nr. 8.11–8.14.

95 *Nikolay Dedok ./ Belarus* (Fn. 21), Nr. 7.5. Die Ausschussmitglieder *Achour*, *Bulkan*, *Tchamdja* und *Tigroudja* kritisierten die Entscheidung. Das Recht des Angeklagten, sich selbst zu verteidigen, sei dadurch eingeschränkt worden, dass der Vater des Beschwerdeführers von der Teilnahme am Verfahren ausgeschlossen worden sei, weil der Beschwerdeführer bereits einen Rechtsbei-

stand gehabt habe. Das Recht, sich selbst zu verteidigen, und das Recht auf Rechtsbeistand bestünden nebeneinander, siehe Annex I.

96 Ibid., Nr. 7.6. Das Ausschussmitglied *Zyberi* wies darauf hin, dass der persönlichen Anwesenheit des Angeklagten in der Berufungsverhandlung nicht die gleiche entscheidende Bedeutung zukomme wie in der Hauptverhandlung. Ein Verstoß gegen Art. 14 Abs. 3 lit. d liege daher nicht vor, siehe Annex II, Nr. 5–6.

97 Siehe die drei ablehnenden Sondervoten der Ausschussmitglieder *Kran*, *Zyberi* und *Tamerat Yigezu* sowie *Bulkan*, Annex I–III.

98 *Dewradj Jaddoe ./ Niederlande* (Fn. 34).

99 Ibid., Nr. 11.3; General Comment Nr. 32 (2007) Article 14: Right to Equality before Courts and Tribunals and to Fair Trial, UN Dok. CCPR/C/GC/32, Nr. 48.

gen und nicht die Überprüfung von Tatsachen betrafen und dass die Verurteilung daher das Recht des Beschwerdeführers aus Art. 14 Abs. 5 verletzte.¹⁰⁰

10. Anerkennung der Rechtsfähigkeit (Art. 16)

In den bereits erwähnten Fällen von Verschwindenlassen in Algerien im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in den 1990er Jahren hat der Ausschuss auch Verletzungen des Rechts auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit nach Art. 16 festgestellt.¹⁰¹ Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der bewusste Entzug des Schutzes einer Person durch das Gesetz eine Verweigerung des Rechts auf Anerkennung der Rechtspersönlichkeit dieser Person darstellt. Dies gelte insbesondere dann, wenn die Bemühungen der Angehörigen, ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf auszuüben, systematisch behindert würden.¹⁰²

11. Recht auf Privatleben (Art. 17)

Im Fall *J.S. gegen Australien*¹⁰³ stellte der Ausschuss eine Verletzung des Rechts auf

Privatsphäre fest: Die Beschwerdeführerin, eine chinesische Staatsbürgerin, reiste im Jahr 2013 nach Australien ein und beantragte Asyl. Aufgrund eines Datenlecks veröffentlichte die australische Einwanderungsbehörde die persönlichen Daten mehrerer Asylbewerber:innen im Internet. Der Ausschuss erinnerte daran, dass die Staaten wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass Informationen, die das Privatleben einer Person betreffen, nicht von Personen eingesehen werden können, die dazu gesetzlich nicht befugt sind. Dies gelte insbesondere für Personen in schutzbedürftigen Situationen, einschließlich Asylbewerber:innen und Flüchtlinge.¹⁰⁴

Im Fall der Bewohner:innen der Torres-Strait-Inseln knüpfte der Ausschuss an seine Rechtsprechung zum „Recht auf Heimat“ an und betonte die besondere Beziehung der Inselbewohner:innen zu ihrer Umwelt.¹⁰⁵ Die Beschwerdeführer:innen machten geltend, dass sie aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels auf die sie umgebenden Ökosysteme bereits jetzt mit der Aussicht konfrontiert seien, ihre Heimat verlassen zu müssen.¹⁰⁶ Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Auswirkungen des Klimawandels, einschließlich der Umweltzerstörung, in Gemeinschaften, deren Lebensunterhalt in hohem Maße von den verfügbaren natürlichen Ressourcen abhängt, direkte Auswirkungen auf das Recht auf Heimat haben können.¹⁰⁷ Aufgrund der kulturellen und psychischen Verbundenheit der Bewohner:innen mit ihren Inseln komme keine Umsiedlung in Betracht. Der Ausschuss stellte eine Verletzung der Schutzdimension des Art. 17 fest, da es der Vertragsstaat versäumt habe, angemessene Anpassungsmaßnahmen zum Schutz der Beschwerdeführer:innen zu ergreifen.

100 *Dewradj Jaddoe ./ Niederlande* (Fn. 34), Nr. 11.6. Die ablehnenden Sondervoten argumentierten, dass die Beschwerde bereits mangels ausreichender Substantiierung für unzulässig hätte erklärt werden müssen. Sie vertraten die Auffassung, dass der Oberste Gerichtshof eine Prüfung vornehme, ob legitime und ausreichende Beweise vorlägen, und dass die Kürze der Begründung des Gerichts nach nationalem Recht gerechtfertigt sei. Die Mehrheitsentscheidung gehe weit über den von Art. 14 Abs. 5 geforderten Standard hinaus, siehe z. B. Annex III, Nr. 5–7.

101 *Salah Drif und Khoukha Rafrat ./ Algerien* (Fn. 30), Nr. 8.9; *Salah Drif und Khoukha Rafrat ./ Algerien* (Fn. 57), Nr. 8.9; *Naima Boutarsa ./ Algerien* (Fn. 56), Nr. 8.9; *Hacène Ferhati und Fatna Ferhati ./ Algerien* (Fn. 57), Nr. 8.11; *Mohamed Djaou ./ Algerien* (Fn. 57), Nr. 8.9.

102 *Salah Drif und Khoukha Rafrat ./ Algerien* (Fn. 30), Nr. 8.9; *Salah Drif und Khoukha Rafrat ./ Algerien* (Fn. 57), Nr. 8.9; *Naima Boutarsa ./ Algerien* (Fn. 56), Nr. 8.9; *Hacène Ferhati und Fatna Ferhati ./ Algerien* (Fn. 57), Nr. 8.11; *Mohamed Djaou ./ Algerien* (Fn. 57), Nr. 8.9.

103 *J.S. ./ Australien* (Fn. 22).

104 *Ibid.*, Nr. 8.2.

105 Siehe hierzu bereits *Lanzl* (Fn. 2), S. 153; siehe hierzu ausführlich *Buser* (Fn. 62), S. 80f.

106 *Daniel Billy et al. ./ Australien* (Fn. 16), Nr. 3.6.

107 *Ibid.*, Nr. 8.12.

12. Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 18)

Die Beschwerdeführerin im Fall *Naïma Mezhoud gegen Frankreich*¹⁰⁸ ist Muslimin und trägt aus religiösen Gründen ein Kopftuch. Nachdem sie den Aufnahmetest und das persönliche Gespräch für einen beruflichen Weiterbildungskurs bestanden hatte, erhielt sie eine mündliche Absage mit der Begründung, dass das Tragen von Zeichen der Religionszugehörigkeit in einer öffentlichen Bildungseinrichtung verboten sei. Der Ausschuss erinnerte daran, dass die Freiheit, seine Religion zu bekunden, nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 auch das Tragen bestimmter Kleidungsstücke oder Kopfbedeckungen umfasst.¹⁰⁹ Der Ausschuss stellte fest, dass die Einschränkung der Religionsfreiheit nicht gesetzlich vorgesehen im Sinne des Art. 18 Abs. 3 war, da das nationale Gesetz eine solche Einschränkung nur für Schüler:innen der öffentlichen Grund-, Mittel- und Oberschulen vorsah.¹¹⁰ Der Ausschuss ist weiterhin der Ansicht, dass Art. 10 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte und der Grundsatz der Laizität, der in Art. 1 der französischen Verfassung verankert ist, zu allgemein formuliert sind, um es dem:der Einzelnen zu ermöglichen, sein:ihr Verhalten danach auszurichten.¹¹¹ Der Vertragsstaat konnte nicht nachweisen, dass die Beschränkung des Tragens eines Kopftuchs zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig war, um einem legitimen Zweck im Sinne von Art. 18 Abs. 3 zu dienen.¹¹²

108 *Naïma Mezhoud ./. Frankreich* (Fn. 23).

109 *Ibid.*, Nr. 8.3; General Comment Nr. 22 (1993): The right to freedom of thought, conscience and religion (Art. 18), UN Dok. CCPR/C/21/Rev. 1/Add. 4, Nr. 4.

110 *Naïma Mezhoud ./. Frankreich* (Fn. 23), Nr. 8.6.

111 *Ibid.*, Nr. 8.7.

112 *Ibid.*, Nr. 8.9f.

13. Recht auf Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 19)

Art. 19 Abs. 2 verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht auf freie Meinungsäußerung zu gewährleisten, einschließlich der Freiheit, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben. In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 34 betonte der Ausschuss, dass die Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit unabdingbare Voraussetzungen für die volle Entfaltung der Person darstellen. Sie bilden den Grundstein für jede freie und demokratische Gesellschaft.¹¹³ Auf diese Ausführungen nahm er auch 2022 in diversen Fällen Bezug.¹¹⁴

Die Beschwerdeführer im Fall *Carlos Eduardo Pérez Barriga, César Enrique Pérez Barriga und Carlos Nicolás Pérez Lapenti gegen Ecuador*¹¹⁵, alle drei Direktoren und Aktionäre der Zeitung "El Universo", machten geltend, dass sie durch eine Reihe von Verfassungs- und Gesetzesänderungen in ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß

113 General comment Nr. 34 (2011) Article 19: Freedoms of opinion and expression, UN Dok. CCPR/C/GC/34, Nr. 2.

114 Zum Beispiel *Nina Erkaeva ./. Kasachstan*, Auffassung vom 15. März 2022, UN Dok. CCPR/C/135/D/2864/2016, Nr. 7.3; *Maksat Nuryubaev ./. Kasachstan* (Fn. 22), Nr. 7.3; *Alla Romanchik und Natalya Shchukina ./. Belarus*, Auffassung vom 27. Juli 2022, UN Dok. CCPR/C/135/D/3240/2018, Nr. 7.8; *Alla Romanchik ./. Belarus*, Auffassung vom 27. Juli 2022, UN Dok. CCPR/C/135/D/2917/2016, Nr. 7.9; *Vitaliy Gulyak ./. Belarus* (Fn. 44), Nr. 7.9; *Viktoria Fedorova ./. Belarus* (Fn. 26), Nr. 7.3; *Grygory Gryk ./. Belarus*, Auffassung vom 24. Oktober 2022, UN Dok. CCPR/C/136/D/2961/2017, Nr. 7.3; *Gennady Fedynich ./. Belarus*, Auffassung vom 18. Oktober 2022, UN Dok. CCPR/C/136/D/2913/2016, Nr. 7.8; *Aleksandr Protoko, Eduard Nelyubovich, Yury Lyashenko, Natalya Shchukina, Vladimir Katsora, Andrey Tolchin, Ekaterina Tolchina, Vasily Polyakov und Valery Klimov ./. Belarus*, Auffassung vom 18. Oktober 2022, UN Dok. CCPR/C/136/D/2712/2015, CCPR/C/136/D/2897/2016, CCPR/C/136/D/2909/2016-2910/2016, CCPR/C/136/D/2915/2016, Nr. 7.9.

115 *Carlos Eduardo Pérez Barriga, César Enrique Pérez Barriga und Carlos Nicolás Pérez Lapenti ./. Ecuador* (Fn. 20).

Art. 19 verletzt würden. Die Gesetzesänderungen beinhalteten Regelungen und Sanktionen für Kommunikationsunternehmen, die die Beschwerdeführer unter anderem dazu zwangen, Gegendarstellungen zu veröffentlichen, die nicht mit der redaktionellen Linie übereinstimmten, insbesondere nach Kritik und Korruptionsvorwürfen gegen Amtsträger:innen.¹¹⁶ Die Beschwerdeführer seien daher gezwungen gewesen, sich selbst zu zensieren, um Sanktionen und Geldstrafen zu vermeiden. Der Ausschuss verwies auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 34 Abs. 13, wonach die Existenz einer freien Presse und anderer Kommunikationsmittel, die frei von Zensur und Behinderungen sind, in jeder Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung ist, um die Informations- und Meinungsfreiheit zu gewährleisten. Der Vertragsstaat habe es versäumt, spezifische Gründe für die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkungen anzugeben, wie es Art. 19 Abs. 3 verlange. Insbesondere waren die Maßnahmen auch nicht unbedingt erforderlich, um den Ruf von Einzelpersonen zu schützen.¹¹⁷

Verletzungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung wurden in einer Reihe von Fällen – insbesondere gegen Belarus – auch im Zusammenhang mit der verbotenen oder unter Strafe gestellten Teilnahme an Versammlungen festgestellt.¹¹⁸

116 Ibid., Nr. 3.5.

117 Ibid., Nr. 9.5.

118 *Natalya Shchukina ./. Belarus* (Fn. 44), Nr. 7.7–7.9; *Yury Belsky ./. Belarus* (Fn. 44), Nr. 7.8–7.10; *Nikita Likhovid ./. Belarus*, Auffassung vom 6. Juli 2022, UN Dok. CCPR/C/135/D/2703/2015, Nr. 7.9–7.10; *Sergei Govsha ./. Belarus*, Auffassung vom 27. Juli 2022, UN Dok. CCPR/C/135/D/2855/2016, Nr. 7.8–7.11; *Alla Romanchik und Natalya Shchukina ./. Belarus* (Fn. 114), Nr. 7.8–7.10; *Alla Romanchik ./. Belarus* (Fn. 114), Nr. 7.7–7.9; *Andrei Tolchin ./. Belarus*, Auffassung vom 27. Juli 2022, UN Dok. CCPR/C/135/D/3241/2018, Nr. 7.7–7.9; *Vitaliy Gulyak ./. Belarus* (Fn. 44), Nr. 7.8–7.10; *Gennady Fedynich ./. Belarus* (Fn. 114), Nr. 7.7–7.9; *Aleksandr Protsko, Eduard Nelyubovich, Yury Lyashenko, Natalya Shchukina, Vladimir Katsora, Andrey Tolchin, Ekaterina Tolchina, Vasily Polyakov und Valery Klimov ./. Belarus* (Fn. 114), Nr. 7.8–7.10.

14. *Recht auf friedliche Versammlung (Art. 21)*

In den soeben im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit erwähnten Fällen wurde auch eine Verletzung des Rechts auf friedliche Versammlung nach Art. 21 festgestellt.¹¹⁹

Die Beschwerdeführer:innen im Fall *Armando García Mendoza und Julia Gutiérrez Julca gegen Peru*¹²⁰ machten im Namen ihrer Angehörigen eine Verletzung von Art. 21 geltend. Der Bruder von Herrn García Mendoza, Herr Emiliano García Mendoza, und der Ehemann von Frau Gutiérrez Julca, Herr Rubén Pariona Camposano, nahmen 2008 an einer Demonstration in Huamanga im Rahmen eines landesweiten Agrarstreiks teil. Während der Demonstration kam es zu einem Tumult, in dessen Verlauf ein Polizeibeamter einen Tränengaskanister in die Menge warf. Polizeibeamt:innen gaben zwei Schüsse auf die flüchtenden Demonstrant:innen ab, woraufhin der Bruder von Herrn García Mendoza und der Ehemann von Frau Gutiérrez Julca tödlich getroffen wurden.¹²¹ Der Ausschuss erinnerte daran, dass Gewalt nur dann angewendet werden dürfe, wenn weniger gefährliche Mittel nicht zur Verfügung stünden, und nur in dem erforderlichen Mindestmaß, wobei Schusswaffen niemals allein zu dem Zweck eingesetzt werden dürften, eine Versammlung aufzulösen.¹²² Außerdem müsse

119 *Natalya Shchukina ./. Belarus* (Fn. 44), Nr. 7.3–7.6; *Yury Belsky ./. Belarus* (Fn. 44), Nr. 7.3–7.7; *Nikita Likhovid ./. Belarus* (Fn. 118), Nr. 7.7–7.8; *Sergei Govsha ./. Belarus* (Fn. 44), Nr. 7.3–7.7; *Alla Romanchik und Natalya Shchukina ./. Belarus* (Fn. 114), Nr. 7.3–7.7; *Alla Romanchik ./. Belarus* (Fn. 114), Nr. 7.3–7.6; *Andrei Tolchin ./. Belarus* (Fn. 118), Nr. 7.3–7.6; *Vitaliy Gulyak ./. Belarus* (Fn. 44), Nr. 7.3–7.7; *Gennady Fedynich ./. Belarus* (Fn. 114), Nr. 7.3–7.6; *Aleksandr Protsko, Eduard Nelyubovich, Yury Lyashenko, Natalya Shchukina, Vladimir Katsora, Andrey Tolchin, Ekaterina Tolchina, Vasily Polyakov und Valery Klimov ./. Belarus* (Fn. 114), Nr. 7.3–7.7.

120 *Armando García Mendoza und Julia Gutiérrez Julca ./. Peru*, Auffassung vom 14. März 2022, UN Dok. CCPR/C/134/D/3664/2019.

121 Ibid., Nr. 2.3.

122 Ibid., Nr. 8.5.

jede Gewaltanwendung den Grundprinzipien der Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen, und es dürfe niemals wahllos in eine Menschenmenge geschossen werden. Der Ausschuss stellte fest, dass die Anwendung von Gewalt weder notwendig noch verhältnismäßig war und dass der Vertragsstaat das Recht von Herrn García Mendoza und Herrn Pariona Camposano, sich friedlich zu versammeln, nicht geschützt hatte.¹²³

15. Vereinigungsfreiheit (Art. 22)

Der Schutz des Art. 22 erstreckt sich auf die Gründung von Vereinigungen sowie auf alle ihre Tätigkeiten. Die Einschränkung oder das Verbot ihrer Tätigkeit muss den Anforderungen des Art. 22 Abs. 2 entsprechen.

Die Beschwerdeführer im Fall *Vladimir Adyrkhayev, Behruz Solikhov und "The Religious Association of Jehovah's Witnesses in Dushanbe"* gegen Tadschikistan¹²⁴, beide Mitglieder der Zeugen Jehovas, wandten sich gegen das Verbot der Vereinigung "The Religious Association of Jehovah's Witnesses in Dushanbe" und gegen die Weigerung der Behörden, die Vereinigung erneut zu registrieren. Der Ausschuss stellte fest, dass die Weigerung, die Vereinigung erneut zu registrieren, nicht den Anforderungen des Art. 22 Abs. 2 entspreche, da sie unmittelbar dazu führe, dass die Tätigkeit der Vereinigung im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates de facto rechtswidrig sei und die religiösen Aktivitäten der Zeug:innen Jehovas von den tadschikischen Behörden als illegal angesehen würden.¹²⁵ Dies wiederum führte zu Festnahmen, Inhaftierungen, Verhören, Durchsuchungen, Schlägen, Beschlagnahmung von religiösem Material und zur Deportation eines Zeugen Jehovas. Der Ausschuss stellte daher eine Verletzung von Art. 22 Abs. 1 fest.

123 Ibid., Nr. 8.10.

124 *Vladimir Adyrkhayev, Behruz Solikhov und "The Religious Association of Jehovah's Witnesses in Dushanbe"* ./ Tadschikistan (Fn. 19).

125 Ibid., Nr. 9.8–9.9.

16. Recht des Kindes auf Minderjährigenschutz (Art. 24 Abs. 1)

Die Beschwerdeführer:innen in *Imran Ali und Bakhtaware Ali gegen Norwegen*¹²⁶ sollten nach Afghanistan abgeschoben werden, nachdem ihr Asylantrag abgelehnt worden war. Nach einem gescheiterten Abschiebungsversuch ordnete das Bezirksgericht Oslo 2014 die Inhaftierung der Beschwerdeführer:innen und ihres zu diesem Zeitpunkt zwischen ein und zwei Jahre alten Sohnes an, da eine reale Fluchtgefahr angenommen wurde. Die Inhaftierung wurde in der Folge mehrmals verlängert und dauerte insgesamt 76 Tage. Die Beschwerdeführer:innen machten geltend, dass die Immigrationseinrichtung für die Unterbringung von Familien mit kleinen Kindern schlecht ausgestattet sei und dass die lange Inhaftierung der Familie psychisches Leid verursacht habe, wobei ihr Kind besonders stark betroffen gewesen sei. Der Ausschuss verwies auf die Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 4 des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und Nr. 23 des Ausschusses für die Rechte des Kindes, die besagen, dass die Inhaftierung eines Kindes aufgrund des Migrationsstatus seiner Eltern eine Verletzung der Rechte des Kindes darstellt und dem Grundsatz des Kindeswohles zuwiderläuft.¹²⁷ Der Ausschuss stellte fest, dass die Haftbedingungen in der Einwanderungseinrichtung für den Sohn der Beschwerdeführer:innen ungeeignet waren und dass die norwegischen Behörden es versäumt hatten, mögliche Alternativen zur Inhaftierung angemessen zu prüfen.¹²⁸ Der Ausschuss stellte daher eine

126 *Imran Ali und Bakhtaware Ali ./ Norwegen*, Auffassung vom 14. Juli 2022, UN Dok. CCPR/C/135/D/2926/2017.

127 Joint General Comment No. 4 (2017) of the Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families and No. 23 (2017) of the Committee on the Rights of the Child on State obligations regarding the human rights of children in the context of international migration in countries of origin, transit, destination and return, UN Dok. CMW/C/GC/4-CRC/C/GC/23, Nr. 5, 9 und 10.

128 *Imran Ali und Bakhtaware Ali ./ Norwegen* (Fn. 126), Nr. 10.7–10.9.

Verletzung von Art. 24 Abs. 1 fest. Die Ausschussmitglieder *Shuichi* und *Kran* kritisierten die Entscheidung in ihrer abweichenden Stellungnahme: Die von der Mehrheit berücksichtigten erhöhten Standards für die Inhaftierung von Kindern hätten zum Zeitpunkt der Inhaftierung der Beschwerdeführer:innen nicht bestanden. Die Gesetzesänderungen im Jahr 2018 zeigten, dass der Vertragsstaat auf die sich entwickelnden Standards für die Inhaftierung von Kindern im Migrationskontext reagiert habe.¹²⁹

17. *Recht auf politische Teilhabe (Art. 25)*

Art. 25 schützt das Recht aller Bürger, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht, Zugang zu öffentlichen Ämtern zu haben.

Die Beschwerdeführer in *Oriol Junqueras i Vies, Raül Romeva i Rueda, Josep Rull i Andreu und Jordi Turull i Negre gegen Spanien*¹³⁰, alles ehemalige Mitglieder der katalanischen Regierung, waren Mitinitiatoren des Unabhängigkeitsreferendums von 2017. Das Referendum fand statt, obwohl es vom Obersten Gerichtshof aus verfassungsrechtlichen Gründen ausgesetzt worden war. Bei Zusammenstößen mit der Polizei wurden 900 Menschen verletzt und zahlreiche Organisator:innen des Referendums verhaftet. Die Beschwerdeführer:innen wurden wegen Rebellion angeklagt und inhaftiert. Der Untersuchungsrichter teilte dem katalanischen Parlament mit, dass die Beschwerdeführer gemäß Art. 384^{bis} der Strafprozessordnung (CPA) von ihren öffentlichen Aufgaben und Ämtern suspendiert worden seien. Die Beschwerdeführer machten geltend, dass die Suspendierung während des laufenden Strafverfahrens ihre Rechte nach Art. 25 verletze. Der Ausschuss erinnerte daran, dass die Anforderungen an die außerordentliche Suspendierung von öffentlichen Ämtern vor einer Verurteilung

129 Ibid., Annex III.

130 *Oriol Junqueras i Vies, Raül Romeva i Rueda, Josep Rull i Andreu und Jordi Turull i Negre ./. Spanien* (Fn. 33).

grundsätzlich strenger seien als nach einer Verurteilung.¹³¹ Dies gelte umso mehr, als die Suspendierung nach der nationalen Regelung „automatisch“ ex lege eintrete und keinen Ermessensspielraum lasse. Der Ausschuss stellte einen Verstoß gegen Art. 25 fest: Da die Entscheidung, die Beschwerdeführer wegen des Verbrechens der Rebellion anzuklagen, sie bereits vor einer Verurteilung automatisch von ihren öffentlichen Ämtern suspendiere, entspreche die nationale Regelung nicht den Anforderungen des Art. 25,¹³² insbesondere sei sie für die Beschwerdeführer weder vorhersehbar noch stelle sie eine angemessene und verhältnismäßige Beschränkung der Rechte aus Art. 25 dar.¹³³

18. *Nichtdiskriminierung (Art. 26)*

Der Beschwerdeführer im Fall *J. S. K. N. gegen Dänemark*¹³⁴, ein staatenloser Palästinenser, wurde 2002 als Flüchtling anerkannt und erhielt eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung in Dänemark. Als Folteropfer leidet der Beschwerdeführer an einer chronischen posttraumatischen Belastungsstörung. Aufgrund seines psychischen Zustands war er nicht in der Lage, mehr als Grundkenntnisse der dänischen Sprache zu erwerben. Im Jahr 2013 beantragte er die dänische Staatsbürgerschaft. Sein Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass er die sprachlichen Anforderungen nicht erfülle. Daraufhin beantragte er eine Befreiung von den Sprachanforderungen aufgrund seiner Behinderung, die ihm vom Einbürgerungsausschuss ohne weitere Begründung verweigert wurde. Der Ausschuss erinnerte daran, dass Art. 26 eine angemessene und objektive Rechtfertigung und ein legitimes

131 Ibid., Nr. 8.7.

132 Ibid., Nr. 8.8.

133 Ablehnend äußerten sich die Ausschussmitglieder *Santos Pais* und *Bassim*, siehe Annex: Da die Beschwerdeführer rechtswidrig gehandelt und Entscheidungen des spanischen Verfassungsgerichts missachtet hatten, sei die Suspendierung angemessen, notwendig und verhältnismäßig gewesen.

134 *J. S. K. N. ./. Dänemark* (Fn. 36).

Ziel für Unterscheidungen verlangt, die auf den in Art. 26 Satz 2 aufgeführten Merkmalen einer Person beruhen, einschließlich Diskriminierungen aufgrund „des sonstigen Status“ wie einer Behinderung. Da der Einbürgerungsausschuss dem Beschwerdeführer die Gründe für seine Entscheidung nicht mitgeteilt hatte, ist der Ausschuss der Ansicht, dass der Vertragsstaat nicht nachgewiesen hat, dass die Verweigerung der Befreiung von den Sprachanforderungen auf vernünftigen und objektiven Gründen beruhte.¹³⁵

Dagegen verneinte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 26 im Fall *William Stanley Johnson gegen die Niederlande*¹³⁶: Der Beschwerdeführer lebt auf der Insel Sabe, einem Überseegebiet der Niederlande. Er machte eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft und des Wohnsitzes geltend, da die Rentenansprüche auf dem niederländischen Überseegebiet deutlich niedriger seien als in Europa. Der Ausschuss war der Ansicht, dass die Unterschiede in der Höhe der Rentenansprüche nicht durch persönliche Merkmale wie die ethnische Herkunft, sondern durch regionale Unterschiede und Besonderheiten erklärt werden könnten. Der Beschwerdeführer befinde sich daher bereits nicht in einer vergleichbaren Lage wie Rentner:innen in den europäischen Niederlanden. In jedem Fall sei die Ungleichbehandlung angemessen und objektiv und daher gerechtfertigt.¹³⁷

19. Minderheitenrechte (Art. 27)

Nach Art. 27 dürfen Vertragsstaaten ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten nicht das Recht verwehren, ihre Kultur zu pflegen. Im oben erwähnten Fall *Billy et al. gegen Australien*¹³⁸ machten die Beschwerdeführer auch geltend, dass die Auswirkungen des Klimawandels die Aufrechterhaltung ihrer traditionellen Lebensweise gefährdeten und dass die Gesundheit der sie umgebenden Ökosysteme eng mit ihrer kulturellen Integrität verbunden sei. Der Ausschuss erinnerte daran, dass Art. 27, ausgelegt im Lichte der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹³⁹, das unveräußerliche Recht der indigenen Völker festschreibt, die Gebiete und natürlichen Ressourcen zu nutzen, die sie traditionell für ihren Lebensunterhalt und ihre kulturelle Identität verwendet haben.¹⁴⁰ Der Ausschuss nimmt das Argument der Beschwerdeführer zur Kenntnis, dass sie ihre Kultur nicht auf dem australischen Festland pflegen können, wo sie kein Land besitzen, um ihre traditionelle Lebensweise aufrechtzuerhalten.¹⁴¹ Der Ausschuss ist der Ansicht, dass der Vertragsstaat es versäumt hat, rechtzeitig Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen, um die traditionelle Lebensweise, die kulturelle Identität und die Weitergabe des kulturellen Erbes der Beschwerdeführer zu schützen. Der Ausschuss kommt daher zu dem Schluss, dass die Beschwerdeführer auch in ihrem Recht nach Art. 27 verletzt wurden.

135 Ibid., Nr. 8.7.

136 *William Stanley Johnson ./. Niederlande* (Fn. 25).

137 Ibid., Nr. 8.8; ablehnend dazu Ausschussmitglied *Zyberi*, siehe Annex.

138 *Billy et al. ./. Australien* (Fn. 16).

139 United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples vom 13. September 2007, UN Dok. A/RES/61/295.

140 *Billy et al. ./. Australien* (Fn. 16), Nr. 8.13.

141 Ibid., Nr. 8.14.